

2. Spieltag: 1.FC Nürnberg - Hamburger SV (Analyse) oder Jatta und der Einspruch

Beitrag von „Dude“ vom 9. August 2019, 12:29

[Zitat von Richi](#)

[176990-09_rechts-verfahrensordnung.pdf](#)

Seite 29, § 17

Einspruch gegen die Spielwertung

1. Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der DFB-Zentralverwaltung schriftlich eingelegt und in kurzer Form begründet werden. In besonderen Fällen kann der Spielausschuss/DFL Deutsche Fußball Liga die Einspruchsfrist abkürzen.

Der Einspruch kann nur mit Zustimmung des DFB-Kontrollausschusses zurückgenommen werden.

Innerhalb der Einspruchsfrist muss die Einspruchsgebühr von € 500,00 an den DFB eingezahlt sein; sonst ist der Einspruch unwirksam.

Einspruchsberechtigt sind die Vereine bzw. Tochtergesellschaften der an einem Spiel beteiligten Mannschaften, bei Spielen von Verbandsmannschaften die jeweiligen Mitgliedsverbände

Alles anzeigen

das ist ja ne tolle regel. passt zum dfb. damit können sie dann am ende schöne geldstrafen abkassieren ohne dass es störungen am spielbetrieb gibt.

widerspricht ja völlig dem menschenverstand und der üblichen handhabung.